

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 6

Artikel: Die Subventionierung der Anstalten für Kinder und Jugendliche durch den Bund [Fortsetzung folgt]

Autor: Kurt, Victor

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Frä. Regina Wiedmer, Bern,
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.—
Ausland Fr. 10.—

Juni 1948

No. 6

Laufende No. 196

19. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseraten-Aannahme: **Louis Lorenz, Zürich** Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co., Wädenswil

Die Subventionierung der Anstalten für Kinder und Jugendliche durch den Bund

Von Victor Kurt in Bern.

(Vortrag gehalten an der Jahresversammlung des Vereins für
Schweizerisches Anstaltswesen vom 10./11. Mai 1948, in Weggis.)

Sehr verehrte Damen und Herren!

Es wurde mir die Aufgabe übertragen, Ihnen eine kleine Orientierung über die Subventionierung der Anstalten für Kinder und Jugendliche auf Grund des Strafgesetzbuches zu geben. Ich habe diese Aufgabe übernommen, obschon ich mir bewusst bin, dass ich Sie in mancher Hinsicht enttäuschen muss. Erstens handelt es sich hier nur um rechtlich eng begrenzte Subventionen und zweitens sind die finanziellen Verhältnisse beim Bunde heute so, dass er nicht, wie einst die Göttin Fortuna, den klingenden Segen aus dem vollen Horne ausschütten kann.

I. Die rechtliche Situation.

Art. 64^{bis} der Bundesverfassung überträgt allgemein die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechtes dem Bund. Er behält jedoch den Kantonen die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung, sowie den Strafvollzug vor. Wenn auch der letztere im Verfassungsartikel nicht in gleicher Weise ausdrücklich erwähnt wird, so ist doch unzweideutig gesagt, dass der Bund bloss befugt sei, den Kantonen Beiträge zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten sowie für Verbesserungen im Strafvollzug zu gewähren und sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kin-

der zu beteiligen. Damit wird ausgeschlossen, dass sich der Bund in einem weitergehenden Masse in den Strafvollzug der Kantone einmischen darf. Das Strafgesetzbuch musste zwar notwendigerweise gewisse Bestimmungen über den Strafvollzug aufnehmen, insbesondere um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung des materiellen Strafrechts zu schaffen. Doch ist der Strafvollzug (worunter wir ganz allgemein auch den Vollzug von Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen verstehen) grundsätzlich gleichwohl Sache der Kantone geblieben. Diese sind denn auch dafür verantwortlich, dass die nötigen Anstalten, insbesondere auch Erziehungsanstalten, vorhanden sind; sie haben für deren Errichtung, Anpassung an das Strafgesetzbuch und Betrieb zu sorgen, was ausdrücklich in den Art. 382 ff. StGB geregelt ist. Bezüglich der Anstalten für Kinder und Jugendliche sind die Kantone ermächtigt, sich auch privater Anstalten zu bedienen. Soweit die Kantone davon Gebrauch machen, erfüllen diese Anstalten eine öffentliche, strafrechtliche Aufgabe. Damit sind aber die Kantone auch verpflichtet, soweit nötig für die entsprechenden Kosten der Errichtung und des Betriebes dieser Anstalten aufzukommen.

Gemäss den Art. 386 ff. StGB leistet der Bund an diese strafrechtlich bedingten Kosten Beiträge. Der Sinn derselben liegt nun aber nicht darin, den Kantonen einfach einen Teil der Strafvollzugs-

kosten abzunehmen, sondern vielmehr darin, die Kantone dort, wo ihnen das Strafgesetzbuch vermehrte Auslagen verursacht, in einem gewissen Masse zu entlasten. Die Subventionen sind somit beschränkt auf die Anstalten des Strafvollzuges.

Die rechtliche Situation für die Subventionierung auf Grund des Strafgesetzbuches kann somit in folgende Sätze zusammengefasst werden: Das Strafgesetzbuch betrifft nur die Anstalten des Strafvollzuges. In erster Linie hat der Kanton selbst die Kosten des Strafvollzuges zu tragen oder bei der Verwendung privater Anstalten sich an ihnen zu beteiligen. Der Bund leistet, soweit das Strafgesetzbuch vermehrte Lasten auferlegt, Entlastungsbeiträge. Für die Berechnung dieser Beiträge ist das Ausmass der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften (Lasten) von Bedeutung.

II. Die Arten der Subventionen.

Das Strafgesetzbuch sieht in den Art. 386 ff. verschiedene Kategorien von Subventionen vor, nämlich:

1. Beiträge an die Errichtung und den Ausbau von öffentlichen Anstalten im Sinne von Bauvorhaben, die nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ausgeführt werden;
2. Beiträge an die Errichtung und den Ausbau von öffentlichen Anstalten für Bauvorhaben, die in den Jahren 1919 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausgeführt wurden (die sog. rückbezüglichen Subventionen);
3. Beiträge an Errichtung und Ausbau von privaten Anstalten;
4. Beiträge an die Errichtung von Heil- und Pflegeanstalten für gefährliche Geisteskranke;
5. Beiträge an den Betrieb gewisser öffentlicher und privater Anstalten;
6. Beiträge an die Heranbildung und Fortbildung von Anstaltsbeamten.

Kurz bezeichnet unterscheiden wir somit Bausubventionen, Betriebssubventionen und Ausbildungssubventionen; bei den Bausubventionen solche an öffentliche Anstalten, an private und an Heil- und Pflegeanstalten und die rückbezüglichen Subventionen.

III. Die Berechnungsgrundlagen der Subventionen.

1. Die ordentlichen Bausubventionen.

Unter den ordentlichen Bausubventionen sind Beiträge an die Errichtung und den Ausbau einer Anstalt, also an Neubauten oder an den Umbau oder Ausbau einer Anstalt zu verstehen, und zwar nach dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Was alles als subventionsberechtigter Baukosten angesehen werden kann, ist noch nicht endgültig abgeklärt; die Fragen werden jeweils erst dann entschieden, wenn sich ein erster praktischer Fall ergibt. Neben den eigentlichen Baukosten

wird auch das Land, soweit es für die Anstalt und deren Erziehungsbetrieb notwendig ist, subventioniert. Wie weit auch Mobiliar, Geräte und Werkstatteinrichtungen sowie Wohnbauten für das Personal einbezogen werden können, ist erst noch festzustellen. Nicht unter die subventionsberechtigten Kosten fallen der Unterhalt der Bauten, Renovationen, Ersatz alter Einrichtungen sowie Land und Einrichtungen, die einem angeschlossenen Erwerbs- oder Entlastungsbetrieb dienen. Finden sich in den Subventionsgesuchen resp. den Baukostenvoranschlägen solche Posten, so werden sie vorweg gestrichen.

Von dem allgemeinen Grundsatz ausgehend, dass das Strafgesetzbuch nur gestattet, Subventionen an den Strafvollzug zu leisten, ist sodann eine Reduktion der ganzen Bausumme im gleichen Verhältnis vorzunehmen, als die Anstalt strafrechtlich eingewiesene Zöglinge aufweist. Wenn auch vom erzieherischen Standpunkt aus zwischen diesen und den vormundschaftlich oder auf Grund anderer rechtlicher Bestimmungen administrativ eingewiesenen Zöglinge keine wesentlichen Unterschiede bestehen, so können sich die auf Grund des Strafgesetzbuches zu gewährenden Beiträge doch nur auf die strafrechtlich Eingewiesenen beziehen. Diese Beschränkung ist oft als ungerecht empfunden worden, weil es vielfach nur einem Zufall zuzuschreiben ist, ob ein Zögling vor oder nach einer strafbaren Handlung erfasst wird und weil jeder Erziehung strafrechtlich auch eine vorbeugende Wirkung zukommt. Trotzdem können wir auf keine andere Unterscheidung abstellen, abgesehen davon, dass man bisher auch gar keine brauchbare andere Abgrenzung gefunden hat. Um immerhin diesen Tatsachen etwas Rechnung zu tragen, wird jeweils zu den ausgewiesenen strafrechtlichen Fällen ein gewisser Zuschlag gemacht. Er beträgt etwa 10—20 % der nicht straffälligen Zöglinge. Auch suchen wir nach Möglichkeit den Entwicklungstendenzen gerecht zu werden.

Die Zahl der strafrechtlich Eingewiesenen plus Zuschlag dient, wie gesagt, in dem Sinne als Berechnungsbasis, dass sich die totale Bausumme im gleichen Verhältnis reduziert. Eine anerkannte Bausumme von Fr. 500 000.— reduziert sich also, wenn nur 20 % Straffällige ausgewiesen sind und ein Zuschlag von 10 % gemacht werden kann, auf 30 %, d. h. Fr. 150 000.—. In dieser Reduktion liegt für die meisten privaten Anstalten eine empfindliche Herabsetzung, weil oft nur zehn oder noch weniger Prozent Straffällige vorhanden sind. Aber wir müssen nochmals betonen, dass das Strafgesetzbuch nicht gestattet, allgemeine Erziehungssubventionen auszuzahlen, sondern nur Subventionen für den Strafvollzug. Für eine weitergehende Subvention fehlt die gesetzliche Grundlage. Zum Teil können hier vielleicht andere Subventionen herangezogen werden. Ich erinnere an die Subventionen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bezüglich der Errichtung von Lehrwerkstätten, die Sub-

ventionen der eidgenössischen Landwirtschaftsabteilung für landwirtschaftliche Lehreinrichtungen und die Subventionen für Arbeitsbeschaffung. Wie weit allenfalls diese Bundesbeiträge mit jenen des Strafgesetzbuches kumuliert werden können, ist ebenfalls noch nicht abgeklärt.

Von dieser subventionsberechtigten Summe wird nunmehr der Bundesbeitrag im Rahmen der gesetzlichen Ansätze und unter Berücksichtigung der Kürzungen auf Grund des Finanznotrechts berechnet. Das Strafgesetzbuch gibt in bezug auf die öffentlichen Anstalten für Kinder und Jugendliche einen Maximalsatz von 50 % an. Für die privaten Anstalten ist im Strafgesetzbuch ein Prozentsatz nicht genannt, doch ist die Subvention hier nun fakultativ vorgesehen. Vom Grundsatz ausgehend, dass der Kanton auch gegenüber den privaten Anstalten die Hauptlast der Strafvollzugskosten zu tragen habe und der Bund eine absolute Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nicht besitzt, wurde im bundesrätlichen Subventionsbeschluss vom 10. Juli 1945 der Maximalsatz von 25 % aufgenommen. Dieser Prozentsatz ist stark angefochten worden. Insbesondere waren es gewisse Kantone, die private Anstalten zum Teil wie öffentliche finanzierten und diesen damit den Charakter von halbstaatlichen Anstalten gaben, die eine Gleichstellung derselben mit den staatlichen verlangten. Bei der Durcharbeitung des ersten derartigen Gesuchs traten wir deshalb mit unserm Finanzdepartement in Verbindung, ob man nicht die halbstaatlichen Anstalten den öffentlichen gleichstellen könnte. Das Ergebnis war ein positives, doch wurde gewünscht, dass der bundesrätliche Subventionsbeschluss entsprechend abgeändert werde. Unter diesen Umständen zogen wir in Erwägung, ob nicht allgemein für die privaten Anstalten eine andere Regelung angestrebt werden sollte, insbesondere weil die Abgrenzung der halbstaatlichen Anstalten gegenüber den privaten etwelche Schwierigkeiten bot. Man fasst nun eine Lösung ins Auge, nach welcher die Maximalbegrenzung von 25 % gegenüber allen privaten und halbstaatlichen Anstalten fallen gelassen und der Ansatz für die öffentlichen Anstalten (d. h. 50 %) anwendbar erklärt werden soll. Weil aber doch grundsätzlich der Kanton für die Kosten aufzukommen hat, muss der Bundesbeitrag immerhin in der Weise beschränkt werden, dass er nicht höher sein darf als derjenige des Kantons. Doch soll der Text der Bestimmung so gefasst werden, dass man nicht allzu starr gebunden ist und insbesondere bei finanzarmen Kantonen wenn nötig etwas höher gehen kann. Bei diesen Angaben handelt es sich vorläufig bloss um das Ergebnis der bisherigen Besprechungen zwischen den beteiligten Departementen; doch ist zu erwarten, dass der Bundesrat seinen früheren Beschluss in dieser Weise abändern wird.

Innerhalb der Minimal- und Maximalgrenze von 30 und 50 % wird sodann eine Abstufung stattfin-

den, die sich nach dem Grad der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse richtet. Wie Sie wissen, enthält das Gesetz gewisse Grundsätze bezüglich der Trennung der Kategorien, der Durchführung des Besserungsstrafvollzuges usw. Werden diese Grundsätze maximal erfüllt, so wird auch der maximale Prozentsatz in Frage kommen, wird bloss ein geringerer, aber gesetzlich noch erlaubter Grad erfüllt, wird ein geringerer Prozentsatz zugebilligt. Bei den Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche kommt es dabei vor allem auf die erzieherisch zweckmässige Einrichtung des Baues und auf die erzieherische Tätigkeit im Betrieb an. Auch das letztere, die erzieherische Tätigkeit, muss für eine Subvention mitbestimmend sein. Die Beiträge werden nicht für ein leeres Gebäude gegeben, sondern für eine Anstalt zum Vollzug der strafrechtlichen Massnahmen. In dem Bericht, der das Subventionsgesuch zu begleiten hat und auf den ich noch zu sprechen kommen werde, muss deshalb auch über den Betrieb und die Erziehung in der Anstalt sowie die allgemeine Organisation des Strafvollzuges im Kanton Aufschluss gegeben werden. Wichtig für die Bemessung des Prozentsatzes ist sodann auch, dass sich die Anstalt im Sinne einer Gesamtp lanung ausbaut, und zwar sowohl bezüglich der Anstalt selbst (Weiterentwicklung, spätere Umbauten) als auch bezüglich der gleichartigen Anstalten im selben oder in benachbarten Kantonen. Der Rahmen von 30—50 % findet sodann nur Anwendung, wenn eine Anstalt auch Pensionäre aus andern Kantonen aufnimmt. Das dürfte bei den Anstalten für Kinder und Jugendliche in der Regel zutreffen. Andernfalls wird der Maximal- und Minimalansatz um 5 % gekürzt.

Der so festgesetzte Prozentsatz unterliegt nun noch einer Kürzung auf Grund des Fiskalnotrechtes des Bundes und der Leistungsfähigkeit der Kantone. Gegenüber Kantonen mit normalen Finanzen und privaten Anstalten, die solchen Kantonen unterstehen, wird ein Abzug von 40 % gemacht. In unserm Beispiel wird an die Fr. 500 000.— Baukosten, welche Summe sich nach Ausschaltung der nicht subventionsberechtigten Posten und nach Reduktion auf die strafrechtlich anerkannten Zöglinge bereits auf Fr. 150 000.— reduzierte, nach der vorgesehenen neuen Regelung im besten Falle 50 % oder Fr. 75 000.— als Subvention zugebilligt, die sich nach der Kürzung um 40 % nach dem Finanznotrecht noch auf Fr. 45 000.— beläuft, sofern der Kanton mindestens einen gleich hohen Betrag leistet. Das Zahlenverhältnis von 500 000 zu 45 000 Franken muss Sie zweifellos enttäuschen, doch müssen wir uns wieder an die rechtliche Ausgangssituation erinnern, wonach es sich hier nur um eine Subvention für den Strafvollzug handeln kann. Die Fr. 45 000.— werden an die für den Bund einzig in Betracht fallenden Fr. 150 000.— bezahlt, was immerhin noch 30 % ausmacht.

(Fortsetzung folgt.)